

5. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist und eine Auslieferung nicht erfolgt.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 erfolgt eine Strafverfolgung nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gelten Staaten und andere Gebiete außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Hinweis zu Abs. 3 Ziff. 2: Zu den völkerrechtlichen Vereinbarungen, deren Wiederanwendung ausdrücklich erklärt wurde (vgl. Bkm. vom 16. 4. 1959 über die Wiederanwendung multilateraler Übereinkommen - GBl. I Nr. 30 S. 505), gehören u. a.

- das Internationale Abkommen vom 20. 4. 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. II 1933 S. 913);
- die Internationale Übereinkunft vom 4. 5. 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (RGBl. 1913S. 31);
- die Internationale Übereinkunft vom 30. 9. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (RGBl. II 1924 S. 180);
- das Internationale Opiumabkommen vom 23. 1. 1912 (RGBl. II 1921 S. 6);
- das Internationale Opiumabkommen vom 19. 2. 1925 (RGBl. II 1929 S. 407);
- das Abkommen vom 13. 7. 1931 zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung von Betäubungsmitteln (RGBl. II 1933 S. 319);
- das Abkommen vom 4. 5. 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (RGBl. 1911 S. 29);
- die Internationale Übereinkunft vom 12. 9. 1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (RGBl. II 1925 S. 287);
- das Internationale Abkommen vom 19. 8. 1925 zur Bekämpfung des Alkohölschmuggels (RGBl. II 1926 S. 221).

In diesem Komplex sind auch die vier Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 917)

- zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde;
- zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See;
- über die Behandlung der Kriegsgefangenen;

- zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten zu nennen, denen die DDR mit Gesetz vom 30. 8. 1956 beigetreten ist. Weiterhin gehört die DDR u. a. folgenden Konventionen an:

- Konvention vom 16. 12. 1970 über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, die am 14. 10. 1971 in Kraft getreten ist (vgl. GBl. 11971 Nr. 9 S. 159);
- Konvention vom 23. 9. 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100) zum Inkrafttreten vgl. GBl. II 1974 Nr. 26 S. 491;
- Konvention vom 14. 12. 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (GBl. II Nr. 5 S. 61) und Bkm. über das Inkrafttreten vom 27. 4. 1977 (GBl. II Nr. 9S. 186).

Vgl. weiter:

- Bkm. vom 14. 1. 1974 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 9. 12. 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (GBl. II Nr. 10 S. 169);
- Bkm. vom 25. 6. 1974 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 29. 4. 1958 über das Offene Meer (GBl. II Nr. 24 S. 465);
- Bkm. vom 23. 8. 1974 über die Ratifizierung der Internationalen Konvention vom 30. 11. 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens (GBl. II Nr. 26 S. 491);
- Bkm. vom 14. 1. 1975 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 21. 3. 1950 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (GBl. II Nr. 1 S. 1);
- Bkm. vom 21. 2. 1975 über den Beitritt der DDR zur Zusatzkonvention vom 7. 9. 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und der Einrichtungen und Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind (GBl. II Nr. 3 S. 52).

## § 81

### Zeitliche Geltung

- (1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.
- (2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

Hinweis: Vgl. Art. 99 Abs. 2 Verf. Das Verbot der Rückwirkung der Strafgesetze erstreckt sich entsprechend den völkerrechtlichen Grundsätzen nicht auf die im 2. Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Vgl. § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 1.2.).

- (3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten